

Qualifizierungschancengesetz

Bremen, den 11.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2019 ist das Qualifizierungschancengesetz (Änderung des SGB III) in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wird die Weiterbildungsförderung für die Beschäftigten verbessert, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Hierzu wurde u.a. der § 82 im SGB III, der jetzt die Überschrift „Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ trägt, deutlich überarbeitet. Betroffene Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung – unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Größe des jeweiligen Betriebs. Die Bewilligung der Förderung ist grundsätzlich an eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten muss über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Der letzte Berufsabschluss muss mindestens 4 Jahre zurückliegen.
- Es darf keine Teilnahme an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung innerhalb der letzten 4 Jahre stattgefunden haben.
- Die Maßnahme muss außerhalb des Betriebs oder durch einen zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden und mehr als 160 Stunden umfassen.
- Die Maßnahme und der Träger müssen nach AZAV zugelassen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der bag cert